

Inhaltsverzeichnis

A Verfügender Teil	4
A I Feststellung des Plans.....	4
A II Nebenbestimmungen.....	5
A II.1 Allgemeines.....	5
A II.2 Inanspruchnahme von Grundstücken, Sondernutzung.....	6
A II.3 Straßen.....	6
A II.4 Anlagen Dritter.....	7
A II.5 Immissionsschutz.....	8
A II.5.1 Lärmschutz.....	8
A II.5.2 Erschütterung.....	8
A II.5.3 Luft.....	8
A II.6 Natur und Landschaft.....	8
A II.7 Abfall.....	9
A II.8 Denkmalschutz.....	11
A III Wasserbehördliche Genehmigung.....	11
A IV Zusagen der Vorhabenträgerin.....	11
A V Entscheidungen über Einwendungen.....	11
A VI Entschädigungen.....	11
A VII Kosten.....	11
B Begründung	12
B I. Beschreibung des Vorhabens.....	12
B II. Verwaltungsverfahren.....	12
B III. Rechtliche Würdigung.....	16
B III.1. Verfahrensrecht.....	16
B III.1.1. Rechtsgrundlage.....	16
B III.1.2 Zuständigkeit.....	16
B III.3 Materielles Recht.....	16
B III.3.1 Planrechtfertigung.....	16
B III.3.1.1Allgemeine Rechtfertigung.....	16
B III.3.1.2Variantenuntersuchung.....	16
B III.3.1.4Planungen Dritter.....	17
B III.3.1.5Beurteilung der Planfeststellungsbehörde.....	17
B III.3.2 Umweltverträglichkeit.....	17
B IV Festsetzungen und Nebenbestimmungen.....	18
B IV.1 Allgemeines.....	18
B IV.2 Inanspruchnahme von Grundstücken, Sondernutzung.....	18
B IV.3 Straßen.....	18

B IV.4	Anlagen Dritter.....	19
B IV.5	Immissionsschutz.....	19
B IV.6	Natur und Landschaft.....	20
B IV.7	Abfall.....	20
B IV.8	Denkmalschutz.....	20
B V	Wasserbehördliche Genehmigung.....	20
B VII	Entscheidungen über nicht erledigte Stellungnahmen und Einwendungen.....	20
B VII.1	Radwege.....	22
B VII.2	Leitungsträger	22
B VIII	Gesamtabwägung.....	23
C	Kostenentscheidung	23
D	Rechtsbehelfsbelehrung	23
E	Hinweise	24
F	Abkürzungsverzeichnis	25

Anhang: Fassungs- und Fundstellennachweis

A

Verfügender Teil

A I Feststellung des Plans

Der von der Niederbarnimer Eisenbahn AG (NEB – im Folgenden: Vorhabenträgerin) mit Schreiben vom 22.06.2021 eingereichte und letztmalig mit Datum vom 16.11.2023 (Eingang: 07.03.2024) durch Blau- und Lilaänderungen ergänzte Plan für die

Änderung der technischen Sicherung am Bahnübergang Hobrechtsfelder Chaussee

im Bezirk Pankow von Berlin

bestehend aus

Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Plan Nummer	Datum
UL 1	Erläuterungsbericht (Deckblatt+14 Seiten) mit Änderungen auf den Seiten 1-12 und 14 und Anlage 1 bestehend aus Vorblatt und 28 Seiten	ohne	16.11.2023
UL 3	Lageplan, M 1:200	6500-47,723-3	16.11.2023
UL 4	Bauwerksverzeichnis (Deckblatt+1 Seite)	ohne	31.08.2021
UL 5	Grunderwerbsplan, M 1:200	6500-47,723-6.1	04.08.2022
UL 6	Grunderwerbsverzeichnis (Deckblatt+2 Seiten+Legende)	ohne	04.08.2022
UL 7	7.1 Kreuzungsplan, M 1:200	6500-047, 723-1	16.11.2023
	7.2 Beschilderungs- und Markierungsplan, M 1:200	6500-47, 723-2	31.08.2021
	7.3 Schleppkurvenplan, M 1:200	6500-47, 723-3.1	31.08.2021
	7.4 Schleppkurvenplan, M 1:200	6500-47, 723-3.2	31.08.2021
	7.5 Streuwinkelplan, M 1:200	6500-47, 723-4	31.08.2021
	7.6 Fertigungszeichnung BÜ-Schaltheus, M 1:20	6500-047, 723-26	31.08.2021
	7.7 Fundamentierung BÜ-Schaltheus, M 1:50	6500-047, 723-25	31.08.2021
	7.8 Fundamentierung Straßensignal, M 1:50	6500-047, 723-27	31.08.2021
	7.9 Fundamentierung Schranken Antrieb, M 1:50	6500-047, 723-28	31.08.2021
UL 8	Höhenplan, M 1:200 / M 1:20	6500-47,723-21	31.08.2021
UL 9	Landschaftspflegerische Maßnahmen		
	9.1 Maßnahmenblätter		16.11.2023
	9.2 Flächenversiegelungsplan	6500-47, 723-32	16.11.2023
	9.3 Maßnahmenplan	6500-047, 723-31	16.11.2023

wird gemäß § 18 Absatz 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. § 74 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit den unter A II. enthaltenen Nebenbestimmungen festgestellt.

Wesentliche Bestandteile dieses Beschlusses sind:

- a) Auf Grundlage der Zustimmung des Bezirksamtes Pankow von Berlin die Genehmigung zur temporären Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes für die im Grunderwerbsplan i.V. mit dem Grunderwerbsverzeichnis ausgewiesenen Flächen gemäß §§ 12, 11 BerlStrG dem Grunde nach.
- b) Auf Grundlage der Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde und des Bezirks Lichtenberg von Berlin die Genehmigung
 - für das Versiegeln der im Flächenversiegelungsplan der Landschaftspflegerischen Maßnahmen dargestellten unversiegelten Flächen (UL 9).

Die Genehmigung ist auf die Gehölze, Bäume und Flächen beschränkt, die innerhalb der Planfeststellungsgrenzen liegen.

Einzelheiten sind den genehmigten Planunterlagen zu entnehmen. Eine Änderung des Plans ist ohne Zustimmung der Planfeststellungsbehörde nicht zulässig.

A II Nebenbestimmungen

A II.1 Allgemeines

- a) Die Durchführung der Maßnahmen hat insgesamt nach dem aktuellen Stand der Technik zu erfolgen.
- b) Die während der Durchführung beanspruchten Straßen, Wege und sonstigen Grundstücksflächen sind nach Beendigung der Arbeiten nach Maßgabe dieser Genehmigung entsprechend ihres Zustandes vor Beginn wiederherzustellen.
- c) Baubeginn, Inbetriebnahme sowie Fertigstellung des Vorhabens sind der Planfeststellungsbehörde (derzeit SenMVKU - IV E 1) schriftlich anzuzeigen; die Einhaltung der in diesem Planfeststellungsbeschluss verfügbaren Nebenbestimmungen und Auflagen ist rechtzeitig vor den genannten Zeitpunkten von der Vorhabenträgerin zu bestätigen. Ab Baubeginn ist quartalsweise ein Sachstandsbericht über den Fortschritt des Vorhabens bei der Planfeststellungsbehörde einzureichen, in dem insbesondere über ungeplante Ereignisse sowie über Verzögerungen zu informieren ist. Mit der Fertigstellungsanzeige ist zusätzlich eine Erklärung des Unternehmers bzw. Betriebsleiters einzureichen, dass das Vorhaben in allen Punkten der Genehmigung entspricht.
- d) Die örtlichen Bauaufsichtsstrukturen der NEB sind der Landeseisenbahnaufsicht (LEA, derzeit SenMVKU IV E 3) rechtzeitig vor Baubeginn unter Angabe von Namen und Telefonnummern mitzuteilen. Änderungen während der Bauphase sind unverzüglich zu melden.
- e) Es soll zu keiner Zeit eine Gefahr für und aus dem Bahnbetrieb der planfestgestellten Eisenbahnanlage entstehen. Falls erforderlich, sind weitere geeignete Schritte zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Zugverkehr nicht behindert oder gefährdet wird. Diese Arbeiten sind zu Lasten des Bauherrn auszuführen bzw. zu errichten und zu unterhalten. Dies betrifft insbesondere Arbeiten in der Druckzone des Eisenbahnoberbaus und Arbeiten im Lichtraum der Eisenbahn (näher als 2,2m an Gleisachse). Für die direkten Arbeiten im

Gleisbereich (wie beispielsweise Vermessungsarbeiten) sind weitere Sicherungsmaßnahmen erforderlich (Streckensperrung, Unterweisung, Sicherungsposten). Art und Ausführung der Arbeiten sind mit der Betriebsleitung der NEB abzustimmen. Die Bestimmungen der BG-Bau-Arbeiten am/im Gleisbereich sind einzuhalten.

- f) Die Ausführungsplanung, insbesondere die Gestaltung des Bauablaufes, und die Sicherung der Baustellen haben in enger Abstimmung mit den jeweils zuständigen Stellen zu erfolgen.
- g) Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften, insbesondere bzgl. der Belastung aus Lärm, Erschütterung, Staub sowie der Wasserreinhaltung und des Schutzes von angrenzenden Flächen als auch der mit dem vorliegenden Beschluss angeordneten diesbezüglichen Auflagen, hat die Vorhabenträgerin durch regelmäßige Baustellenkontrollen sicherzustellen. Durchführung und Ergebnisse der Kontrollen sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
- h) Die grundsätzliche Erreichbarkeit der Grundstücke sowie die Sicherung der Ver- und Entsorgung während der Baumaßnahme sind zu gewährleisten. Dabei sind die Belange mobilitätseingeschränkter Personen in angemessenem Maße zu berücksichtigen.
- i) Für die eisenbahnsicherungstechnische Genehmigung des BÜ ist der Planteil 1 (PT1) und der Planteil 2 (PT2) bei der Landeseisenbahnaufsicht einzureichen.

Für die eisenbahntechnische Zustimmung ist die Ausführungsplanung der Landeseisenbahnaufsicht vorzulegen. Darin soll unter anderem dargelegt werden, wie die Verkehrsführung insbesondere Sicherung des querenden Straßenverkehrs sowie die Sicherung gegen die Gefahren aus und für den Bahnbetrieb während der Bauzeit erfolgen soll.

- j) Die Reptilienschutzzäune sind dauerhaft bis zum Abschluss der Baumaßnahme in funktionstüchtigem Zustand zu halten. Die Funktionstüchtigkeit ist durch regelmäßige Kontrollen durch die Vorhabenträgerin zu gewährleisten.

A II.2 Inanspruchnahme von Grundstücken, Sondernutzung

Von dem Vorhaben werden landeseigene Flächen beansprucht. Die Inanspruchnahme ist in den Grunderwerbsunterlagen (UL 05 und UL 06) dargelegt.

Vor Inanspruchnahme der für die Durchführung der Baumaßnahme notwendigen Flächen sind, sofern nicht bereits geschehen, rechtzeitig die erforderlichen privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den jeweiligen Partnern zu schließen.

A II.3 Straßen

Die straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen gemäß § 45 StVO sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu veranlassen. Die Umsetzung hat nach vorheriger Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde zu den Ausführungsplänen unter deren Fachaufsicht zu erfolgen.

- a) Die Vorhabenträgerin hat im Zusammenhang mit der genehmigten temporären Straßenlandsondernutzung allen straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen der SenMVKU, Ab-

teilung VI bzw. der bezirklichen Straßenverkehrsbehörde nachzukommen. Soweit Verkehrsschilder, Absperrungen o.ä. erforderlich werden, hat die Vorhabenträgerin derartige Material auf eigene Kosten zu beschaffen.

- b) Vorhandene Schäden in der Fahrbahn- bzw. Gehwegbefestigung sowie in Grünflächen, soweit sie nicht im Baubereich einer Straßenbaumaßnahme liegen, sind im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde vor Inanspruchnahme des Straßenlandes zu protokollieren. Geschieht dies nicht, so entfällt der Einwand, dass die Schäden bereits vorhanden waren.
- c) Verschmutzungen des Straßenlandes durch das Vorhaben sind durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden. Treten dennoch Verschmutzungen auf, so sind sie von der Vorhabenträgerin unverzüglich nach ihrem Entstehen auf eigene Kosten zu beseitigen.
- d) Die Vorhabenträgerin hat, soweit es sich nicht um den abgesperrten Baustellenbereich einer Straßenbaumaßnahme handelt, für ordnungsgemäße Absperrung und Verkehrsbeschilderung des Baubereichs und bei Dunkelheit sowie Nebel für Beleuchtung entsprechend den Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen - RSA 21- zu sorgen. Die Verkehrssicherungsmaßnahmen sind im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen der SenMVKU, Abteilung VI bzw. der bezirklichen Straßenverkehrsbehörde zu treffen.
- e) Die Vorhabenträgerin haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der erlaubten Maßnahme stehen, d.h. auch für Schäden durch Baustelleneinrichtung, Radspuren von Transportfahrzeugen, durch Container verursachte Druckspuren und dergleichen. Zur Ausführung der Maßnahme müssen deshalb geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden.
- f) Für alle Schäden am Straßenkörper und an Bestandteilen der Straße sowie für alle Körper-, Sach- und Vermögensschäden Dritter, die durch den Ein- bzw. Aufbau, das Vorhandensein oder den Aus- bzw. Abbau der Maßnahme entstehen, haftet die Vorhabenträgerin ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden dem Land Berlin gegenüber und hat für alle Ansprüche Dritter gegen das Land Berlin einzutreten und das Land Berlin davon in vollen Umfang freizustellen. Gemäß § 15 BerlStrG sind durch die Sondernutzung entstandene Schäden am Straßenland unverzüglich dem zuständigen Bezirksamt zu melden. Die Schäden werden vom Träger der Straßenbaulast beseitigt. Die Aufwendungen dafür sind von der Vorhabenträgerin zu erstatten.
- g) Im Falle des Widerrufs, bei sonstiger Beendigung der Maßnahme oder bei der Notwendigkeit einer Verlegung des Standortes kann ein Entschädigungsanspruch gegen das Land Berlin nicht geltend gemacht werden. Der Standort ist unverzüglich zu räumen.

A II.4 Anlagen Dritter

Die von den Leitungsträgern Berliner Wasserbetriebe, Stromnetz Berlin GmbH, 50Hertz Transmission GmbH, NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG, Alliander Stadtflicht GmbH, 1&1 Versatel Deutschland GmbH, Colt Technology Services GmbH und Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegebenen Hinweise zum Leitungsbestand und zur Ausführungsplanung sind zu beachten. Die Ausführungsunterlagen sind rechtzeitig vor Baubeginn den im Baubereich angezeigten Leitungsträgern vorzulegen. Sich daraus ergebende technische Hinweise zu den Ausführungsarbeiten sind zu beachten.

A II.5 Immissionsschutz

INTELLIGENTE URBAN DESIGN

A II.5.1 Lärmschutz

- a) Während der Umsetzung der Maßnahmen (Bauzeit) hat die Vorhabenträgerin zu gewährleisten, dass die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AVV Baulärm), die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) und das Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln) beachtet werden.
- b) Alle Arbeiten dürfen nur am Tag in der Zeit zwischen 07.00 und 20.00 Uhr stattfinden. Soweit Arbeiten ausnahmsweise in den nach §§ 3 und 4 LImSchG Bln besonders geschützten Zeiten, d.h. an allen Tagen von 22.00 - 06.00 Uhr (Nachtruhe) sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, durchgeführt werden sollen, ist hierzu nach § 10 LImSchG Bln ein Antrag auf Zulassung von Ausnahmen bei der Immissionsschutzbehörde (derzeit SenMVKU - I C) zu stellen. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Planfeststellungsbehörde vor Stellung eines solchen Antrags über die beabsichtigte Maßnahme und den beabsichtigten Antrag in Kenntnis zu setzen.

A II.5.2 Erschütterung

- a) Nach dem Stand der Technik vermeidbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch bauzeitliche Erschütterungen sind zu unterlassen.
- b) Die Vorhabenträgerin hat, insbesondere bereits über die Ausschreibung, sicherzustellen, dass ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Erschütterungsimmissionen den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- c) Die Vorhabenträgerin hat ferner sicherzustellen, dass jede Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Erschütterungen verhindert werden, die nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik vermeidbar sind.

A II.5.3 Luft

Nach dem Stand der Technik vermeidbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Abgase und Staub sind zu unterlassen.

Die Vorhabenträgerin hat, insbesondere bereits über die Ausschreibung, sicherzustellen, dass ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Abgasemissionen den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die Vorhabenträgerin hat ferner sicherzustellen, dass jede Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Abgasemissionen und Staubbelastungen verhindert werden, die nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik vermeidbar sind.

A II.6 Natur und Landschaft

- a) Die in den Landschaftspflegerischen Maßnahmen (UL 09) unter 4.3 aufgeführten Vermeidungs-, Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden hiermit festgesetzt. Sie sind entsprechend der Maßnahmenblätter umzusetzen und, soweit nicht nur bauzeitlich bedingt, dauerhaft aufrecht zu erhalten.

Mit der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, ist unverzüglich nach Abschluss der Baumaßnahme zu beginnen. Sie sind einschließlich der Fertigstellungspflege spätestens zwei Jahre nach Abschluss der Baumaßnahme fertig zu stellen, sofern mit den Maßnahmenblättern nichts Anderes verfügt ist.

Der Beginn und die Fertigstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind der Obersten Naturschutzbehörde und der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

- b) Während der Bauphase ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Die vorbereitenden Arbeiten (z.B. Vermessungen, Baustelleneinrichtung, An- und Abtransport von Einrichtungen und Material), die eigentliche Bauausführung und die Nacharbeiten sind durch eine ökologische Baubegleitung mit der notwendigen beruflichen Qualifikation zu begleiten. Die mit der Baubegleitung betraute Person ist der Unteren Naturschutzbehörde des Bezirksamtes gegenüber jederzeit auskunftspflichtig. Namen und Kontaktdaten der verantwortlichen Personen sind der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn mitzuteilen. Bei auftretenden Problemen in der Bauausführung ist die Fortsetzung einzelner Arbeitsschritte mit der Ökologischen Baubegleitung abzustimmen. Im Falle von Unregelmäßigkeiten oder Abweichungen von den Vorgaben der Landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie Schadensereignissen oder anderweitigen meldepflichtigen Vorkommnissen im Bauverlauf sind die Untere Naturschutzbehörde, die Oberste Naturschutzbehörde und die Planfeststellungsbehörde hierüber umgehend und umfassend zu informieren. Darüber hinaus sind unverzüglich geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu ergreifen.

A II.7 Abfall

Um eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der verschiedenen Abfallfraktionen sicher zu stellen, werden entsprechend § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) die folgenden Auflagen erteilt:

- a) Im Vorfeld der Maßnahme ist seitens der Vorhabenträgerin ein baustellenbezogenes Beprobungskonzept zur Abfalldeklaration zu erstellen. Nach Durchführung der mit der Abfallbehörde abgestimmten Untersuchungen sind die Ergebnisse zur verbindlichen AbfallEinstufung vorzulegen. Die Probenahme der Abfälle hat sich am „Leitfaden zur Probenahme und Untersuchung von mineralischen Abfällen im Hoch- und Tiefbau“ zu orientieren. Anschließend ist ein entsprechendes Entsorgungskonzept einzureichen. Auf der Grundlage der Analysedaten und erfolgten Einstufungen sind die einzelnen Abfallfraktionen nach Art, Menge und geplantem Entsorgungsweg tabellarisch darzustellen.
- b) Das Beprobungskonzept sowie das ausgefüllte und unterzeichnete Formblatt „Protokoll zum Abfallanfall“ ist der Abfallbehörde (derzeit Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz - I B) im Vorfeld vorzulegen.
- c) Das Entsorgungskonzept ist mindestens 4 Wochen vor Baubeginn der Abfallbehörde (derzeit SenMVKU I B 2, Brückenstraße 6, 10179 Berlin, Tel.: 9025-2287 bzw. 9025 - 2371 oder Fax.: 9025-2979) zur Prüfung und Abstimmung vorzulegen.
- d) Durchzuführende Beprobungen und Abfalluntersuchungen sind entsprechend dem „Leitfaden zur Probenahme und Untersuchung von mineralischen Abfällen im Hoch- und Tiefbau“ durchzuführen. Danach hat zur Abfalldeklaration von Boden und Bauschutt eine repräsentative Haufwerksbeprobung für bis maximal 500 m³ (jeweils homogenes Mate-

betreifenden Haufwerk (Material) zu erfolgen. Dies ist sichergestellt, wenn aus dem betreffenden Haufwerk zwei Mischproben (MP) aus jeweils mindestens 18 Einzelproben (EP) gebildet werden. Die beiden MP sind über das gesamte Haufwerk verteilt herzustellen und zu analysieren.

- e) Die Probenahme, Untersuchung und Bewertung erfolgt durch geeignete Sachverständige oder fachlich geeignete Ingenieurbüros und Laboratorien, die über eine Akkreditierung für diese Arbeiten nach der DIN EN ISO / IEC 17025 durch eine zugelassene Akkreditierungsstelle verfügen. Die Akkreditierung für die jeweilige Tätigkeit ist nachzuweisen.
- f) Für eine verbindliche Einstufung sind grundsätzlich zwei aktuelle Analysenergebnisse mit Probenahmeprotokoll, Lageskizze und Angabe zur untersuchten Abfallmenge (incl. prozentualer Zusammensetzung) vorzulegen. Das höhere Ergebnis führt zur Einstufung des Abfalls.
- g) Besteht die Absicht auf Grund beengter Platzverhältnisse oder homogener Schadstoffverteilung von der üblichen Haufwerksbeprobung oder maximalen Abfallmenge abzuweichen, ist in jedem Fall das weitere Vorgehen mit der Abfallbehörde abzustimmen (z.B. Einzelfallentscheidung über Materialbeprobung und/ oder Rasterfeldebeprobung).
- h) Der Analytikumfang entspricht dem Mindestuntersuchungsprogramm für Boden ohne mineralische Fremdbestandteile bei unspezifischem Verdacht (TR LAGA M20 Teil 2/TR Boden vom 05.11.04/Tab. II.1.2-1) im Feststoff. Boden ist aufgrund eines Grundverdachtes zusätzlich auf Chlorid und Sulfat im Eluat sowie Auffüllungen auf Cyanide (Feststoff / Eluat) zu beproben. Bauschutt ist auf der Grundlage der TR LAGA M20, Tabelle II 1.4-1 zu untersuchen. Standort- bzw. nutzungsspezifische Parameter sind darüber hinaus zu berücksichtigen.
- i) Größer als Z2 eingestuftes Material (gefährlicher Abfall) ist nach § 3 Abs. 1 SoAbfEV (Verordnung über die Andienung gefährlicher Abfälle und die Sonderabfallgesellschaft - Sonderabfallentsorgungsverordnung) der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin (SBB) mbH, Großbeerenstraße 231, 14480 Potsdam, Tel. 0331/ 2793-0, Fax: 0331/2793-20 kostenpflichtig anzudienen. Der Entsorgungsweg ist in Abstimmung mit der SBB festzulegen. Gegebenenfalls sind in diesem Zusammenhang weitere Untersuchungen bezüglich der Annahmeparameter der vorgesehenen Entsorgungsanlagen erforderlich.
- j) Ist mit einem Anfall von Abfällen von insgesamt mehr als 500 m³ oder mehr als 20 t gefährlicher Abfälle zu rechnen, ist ein unabhängiges fachkundiges Ingenieurbüro mit der Begleitung der Entsorgung zu beauftragen und im Formblatt „Protokoll zum Abfallanfall“ zu benennen.

Mit Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung am 1.08.2023 änderte sich unter anderem die Bewertungsgrundlage für abfalltechnische Untersuchungen zur Deklaration von mineralischen Bauabfällen. Untersuchungsergebnisse und Abfalleinstufungen auf Grundlage der LAGA M 20 sind bei einer Entsorgung von Bauabfällen ab dem 01.08.2023 auf der Grundlage der neuen Ersatzstoffverordnung zu bewerten.

- A II.8 Denkmalschutz
- Das Vorhaben berührt keine denkmalschutzrechtlichen Belange. Bei zufälligem Auftreten von Bodendenkmälern in der Bauausführung sind die denkmalrechtlichen Vorschriften - insbesondere des Berliner Denkmalschutzgesetzes (DSchG Bln) - zu beachten.
- A III Wasserbehördliche Genehmigung
- Aus wasserrechtlicher Sicht stellt das Vorhaben keine Änderung des bestehenden Zustandes dar.
- A IV Zusagen der Vorhabenträgerin
- Über die Nebenbestimmungen hinausgehende Zusagen hat die Vorhabenträgerin im Rahmen des Verfahrens nicht gegeben.
- A V Entscheidungen über Einwendungen
- Die im Verfahren erhobenen Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Bedenken werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen oder Auflagen berücksichtigt worden sind oder sie sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.
- Mit den Trägern öffentlicher Belange ist das Benehmen hergestellt worden. Die den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) schriftlich zugesandten Erwiderungen der Vorhabenträgerin zu den im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen behalten, soweit im nachfolgenden Verfahrensverlauf nichts anderes vereinbart wurde bzw. sich die Rahmenbedingungen verändert haben, ihre Gültigkeit.
- Die sich speziell auf die Ausführungsplanung und Bauausführung beziehenden Hinweise in den Stellungnahmen sind, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen oder Auflagen berücksichtigt wurden, nicht planfeststellungsrelevant und selbstständig von der Vorhabenträgerin in der weiteren Planung bzw. bei der Vorbereitung der Baudurchführung zu beachten und fortschreitend mit den betreffenden Behörden und TÖB in weiteren Abstimmungen zu präzisieren.
- A VI Entschädigungen
- Für eventuelle Entschädigungen wird auf das gesonderte Entschädigungsverfahren verwiesen.
- A VII Kosten
- Die Kosten des Verfahrens trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B**Begründung****B I. Beschreibung des Vorhabens**

Das Bauvorhaben soll der Erhöhung der Sicherheit zwischen Straßen- und Eisenbahnverkehr dienen. Es beinhaltet im Wesentlichen die Ausrüstung des bestehenden Bahnübergangs (BÜ) mit einer neuen technischen Sicherung mit zwei Fahrbahnhalbschranken, sechs Lichtzeichen und Akustik, Bau eines Schalthauses, Herstellung der Fahrbahnen in den Einmündungsbereichen eines Feldweges sowie eines Wirtschaftsweges und Verlegung einer Wiesenzufahrt.

B II. Verwaltungsverfahren

Die Vorhabenträgerin hat am 22. Juni 2021 eine Entscheidung nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) beantragt und dazu die folgenden entscheidungserheblichen Unterlagen übersandt:

Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Plan Nummer	Datum
1	Erläuterungsbericht	ohne	31.08.2021
2	Übersichtspläne und Fotos	ohne	31.08.2021
3	Lageplan	6500-47, 723-3	31.08.2021
4	Bauwerksverzeichnis	ohne	31.08.2021
5	Grunderwerbsplan	6500-47, 723-6.1	31.08.2021
6	Grunderwerbsverzeichnis	ohne	31.08.2021
7.1	Kreuzungsplan	6500-047, 723-1	31.08.2021
7.2	Beschilderungs- und Markierungsplan	6500-47, 723-2	31.08.2021
7.3	Schleppkurvenplan	6500-47, 723-3.1	31.08.2021
7.4	Schleppkurvenplan	6500-47, 723-3.2	31.08.2021
7.5	Streuwinkelplan	6500-47, 723-4	31.08.2021
7.6	Fertigungszeichnung BÜ-Schaltheus	6500-047, 723-26	31.08.2021
7.7	Fundamentierung BÜ-Schaltheus	6500-047, 723-25	31.08.2021
7.8	Fundamentierung Straßensignal	6500-047, 723-27	31.08.2021
7.9	Fundamentierung Schranken Antrieb	6500-047, 723-28	31.08.2021
8	Höhenplan	6500-47, 723-21	31.08.2021
E1	Umwelterklärung	ohne	31.08.2021
E2	Verzeichnis der beteiligten Träger öffentlicher Belange	ohne	31.08.2021

Die Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 in Verbindung mit §§ 7 und 9 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist mit verfahrensleitender Verfügung vom 30. September 2021 erfolgt.

Am 15. Oktober 2021 hat die Anhörungsbehörde das Vorhaben durch Veröffentlichung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2021 im Amtsblatt für Berlin und in drei Berliner Tageszeitungen (Berliner Morgenpost, Der Tagesspiegel und Berliner Zeitung) öffentlich bekannt gemacht. Vom 18. Oktober 2021 bis 17. November 2021 haben die Planunterlagen im Bezirksamt Pankow von Berlin und im UVP-Portal des Landes Berlin zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 1. Dezember 2021.

Mit Schreiben der Anhörungsbehörde (AHB) vom 06.10.2021 wurden folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange (TÖB), Leitungsbetriebe, anerkannte Naturschutzverbände und Vereine unter Beifügung der Planunterlagen in Kopie bzw. digitalisiert auf CD direkt um Stellungnahme gebeten bzw. auf die Auslegung hingewiesen:

1. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen - IV GR B 1
2. Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Bürgerdienste, Stadt KIS
3. Senatsverwaltung für Finanzen - Abt. I
4. Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, III B 12
5. Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung - LfB
6. Landesamt für Gesundheit und Soziales (LaGeSo), I C 22
7. Landesamt für Arbeits-, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGetSi)
8. BVG (Berliner Verkehrsbetriebe)
9. Berliner Feuerwehr, Einsatzvorbereitung Brandbekämpfung, Einsatzplanung Verkehrsanlagen EV BT EP A 31
10. Industrie- und Handelskammer zu Berlin, Abt. Verkehr
11. Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Ref. Infra I 3
12. Der Polizeipräsident in Berlin, Serviceeinheit Informations- und Kommunikationstechnik, SE IKT A 1
13. IT Dienstleistungszentrum Berlin, ITDZ - Berlin, KD 5 Fi
14. Deutsche Telekom AG, Technikniederlassung
15. Berliner Wasserbetriebe, Abteilung PB-C
16. Stromnetz Berlin GmbH, Trassenmanagement
17. Vattenfall Wärme Berlin AG, Kundenprojekte, TB-GC
18. 50 Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb
19. Westfälische Gesellschaft für Geoinformation und Ingenieur-dienstleistungen mbH (WGI)
20. Alliander Stadtlicht GmbH
21. DANPOWER - EKT Energie und Kommunal-Technologie GmbH
22. 1 & 1 Versatel Deutschland GmbH
23. degewo Technische Dienste GmbH (für SAKA - Sammelkanal- und Service GmbH)
24. BTB (Blockheizkraftwerks- Träger und Betreibergesellschaft mbH Berlin)

25. COLT Technologie Service GmbH
26. eunetworks GmbH
27. PYUR Tele Columbus GmbH
28. Vodafone Kabel Deutschland, Vertrieb und Service GmbH & Co. KG
29. GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation
30. GDMcom mbH
31. PLEDOC GmbH, Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH
32. Prima Com Berlin GmbH
33. Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. BLN
34. BUND Umwelt- und Naturschutz Berlin e.V.
35. Volksbund Naturschutz e.V.
36. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Berlin e.V.
37. Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Berlin e.V.
38. Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde
39. Landesjagdverband Berlin e.V.
40. Baumschutzgemeinschaft Berlin e.V.
41. GRÜNE LIGA Berlin, Landesverband Berlin e.V.
42. Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin e.V.
43. Die Naturfreunde Deutschland, Landesverband Berlin e.V.,
44. Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordost Außenstelle Berlin, Geschäftsbereichsleitung A

Die Stellungnahmen der TÖB, der Leitungsträger und der nach § 63 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände und Vereine sowie die fristgemäß eingegangenen Einwendungen der privaten Einwender sind der Vorhabenträgerin zur Erwiderng / Antwort übergeben worden.

Am 18. Mai 2022 hat die Vorhabenträgerin ihre Erwidernungen und am 25. Januar 2023 die folgenden geänderten Planunterlagen eingereicht:

Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Plan Nummer	Datum
1	Erläuterungsbericht	ohne	04.08.2022
3	Lageplan	6500-47, 723-3	04.08.2022
4	Bauwerksverzeichnis	ohne	04.08.2022
5	Grunderwerbsplan Flurstücke 10, 21, 35, 38, 82	6500-47, 723-6.1	04.08.2022
6	Grunderwerbsverzeichnis	ohne	04.08.2022
7.1	Kreuzungsplan	6500-047, 723-1	04.08.2022

Die übersandten Unterlagen (Blauänderungen) ergänzen und ersetzen insoweit die entsprechenden Teile der Planunterlagen.

Die Anhörungsbehörde hat mit Schreiben vom 21. September 2023 die bisher am Verfahren Beteiligten zur Stellungnahme über die Änderungsunterlagen aufgefordert und zum Erörterungstermin am 27. Oktober 2023 eingeladen. Die Einwendungsfrist für die Änderungsunterlagen endete mit Ablauf des 2. Oktober 2023.

Die Anhörungsbehörde hat den Erörterungstermin am 13. Oktober 2023 öffentlich bekannt gemacht.

Am 27. Oktober 2023 hat der Erörterungstermin im Dienstgebäude der Anhörungsbehörde stattgefunden. Über die Erörterung des Vorhabens ist ein Ergebnisprotokoll angefertigt worden.

In Auswertung des Erörterungstermins und nach Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (SenUMVK III B 1-5) sowie dem Bezirksamt Pankow von Berlin - Untere Naturschutzbehörde hat die Vorhabenträgerin einen Teil der Planunterlagen geändert und ergänzt (Lilaänderungen). Die nachfolgenden teilweise geänderten Unterlagen vom 16.11.2023 hat die Vorhabenträgerin der Anhörungsbehörde übergeben:

Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Plan Nummer	Datum
1	Erläuterungsbericht	ohne	16.11.2023
2.1	Übersichtslageplan	ohne	16.11.2023
2.2	Übersichtslageplan	ohne	16.11.2023
2.3	Fotodokumentation	ohne	16.11.2023
3	Lageplan, M 1 : 200	6500-47, 723-3	16.11.2023
4.	Bauwerksverzeichnis	ohne	31.08.2021
5	Grunderwerbsplan	6500-47, 723-6.1	04.08.2022
6	Grunderwerbsverzeichnis	ohne	04.08.2022
7.1	Kreuzungsplan	6500,047, 723-1	16.11.2023
7.2	Beschilderungs- und Markierungsplan	6500-47, 723-2	31.08.2021
7.3	Schleppkurvenplan	6500-47, 723-3.1	31.08.2021
7.4	Schleppkurvenplan	6500-47, 723-3.2	31.08.2021
7.5	Streuwinkelplan	6500-47, 723-4	31.08.2021
7.6	Fertigungszeichnung BÜ-Schaltheus	6500-047, 723-26	31.08.2021
7.7	Fundamentierung BÜ-Schaltheus	6500-047, 723-25	31.08.2021
7.8	Fundamentierung Straßensignal	6500-047, 723-27	31.08.2021
7.9	Fundamentierung Schranken Antrieb	6500-047, 723-28	31.08.2021
8	Höhenplan	6500-47, 723-21	31.08.2021
9.1	Maßnahmenblätter	ohne	16.11.2023
9.2	Flächenversiegelungsplan	6500-47, 723-32	16.11.2023
9.3	Maßnahmenplan	6500-047, 723-31	16.11.2023

Die übersandten Pläne ergänzen bzw. ersetzen die vorherigen, entsprechenden Teile der Planunterlagen.

Soweit nicht im Vorfeld mit den jeweiligen von der Änderung der Planung betroffenen eine Abstimmung erfolgte, sind die geänderten Teile der Planung (Lilaänderung) mit Schreiben der Vorhabenträgerin vom 05.02.2023 an SenMVKU – Oberste Naturschutzbehörde sowie das Bezirksamt Pankow – Untere Naturschutzbehörde mit der Bitte um Stellungnahme übersandt worden.

Die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde hat am 30.01.2024 eine vorläufige Anordnung unter anderem zur Aufstellung von Reptilienschutzzäunen erlassen. Im Einzelnen wird auf den Bescheid vom 30.01.2024 verwiesen.

B III. Rechtliche Würdigung

B III.1. Verfahrensrecht

B III.1.1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 dürfen Betriebsanlagen für Eisenbahnen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B III.1.2 Zuständigkeit

Das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, – IV E 1 – ist gemäß §§ 18 Absatz 1 AEG i.V.m. mit Nr. 11 lit. i) der Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ZustKat Ord) die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Das Verfahren wurde von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde unter Beachtung der relevanten Verfahrensvorschriften gemäß § 18 Absatz 1 AEG durchgeführt.

B III.3 Materielles Recht

B III.3.1 Planrechtfertigung

B III.3.1.1 Allgemeine Rechtfertigung

Die Planung basiert darauf, den Bahnübergang mit einer neuen technischen Sicherung auszustatten, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Bereich des Bahnübergangs zu verbessern. Bei der Errichtung der Bahnübergangssicherungsanlage (BÜSA) sind die Vorschriften für die Sicherung der Bahnübergänge bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen (BUV NE) zu beachten, um den Begegnungsfall der verkehrenden Bemessungsfahrzeuge im Räumbereich des Bahnübergangs sicherzustellen. Durch die Installation der neuen BÜSA und die Durchführung der baulichen Anpassungen werden die gesetzlichen Anforderungen an die Sicherung von Bahnübergängen erfüllt.

B III.3.1.2 Variantenuntersuchung

Andere gleichwertige Varianten sind nicht ersichtlich.

Im Rahmen der Planung war zu untersuchen, ob der höhengleiche Bahnübergang durch eine Ersatzmaßnahme wie einen Längsweg oder eine Brücke aufgehoben werden kann. Die bestehenden Geschwindigkeitsverhältnisse sprechen nicht gegen die Beibehaltung eines Bahnübergangs. Eine Über- oder Unterführung der Bahnstrecke oder ein Ersatzweg wären jedoch nur mit erheblichem baulichen Aufwand umsetzbar und würden einen wesentlich größeren Eingriff in die Natur und Umwelt bedeuten. Die Verhältnismäßigkeit dieses Eingriffs sowie die finanziellen Aufwendungen sind bei diesem Bahnübergang nicht gerechtfertigt.

B III.3.1.4 Planungen Dritter

Tangierende Planungen liegen nicht vor.

B III.3.1.5 Beurteilung der Planfeststellungsbehörde

Eine der Vorzugsvariante gleichwertige Option ist nicht ersichtlich. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich insoweit der Argumentation der Vorhabenträgerin an.

B III.3.2 Umweltverträglichkeit

Für das Vorhaben wird gemäß § 5 i.V.m. § 7 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder Umweltverträglichkeitsvorprüfung (UVP-Vorprüfung) besteht.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 auf alle in Anlage 1 aufgelisteten Vorhaben anzuwenden.

Der Um- und Ausbau der Bahnanlage ist nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG kein Vorhaben nach Maßgabe der Anlage 1, da er den Tatbestand der Nr. 14.8.3 der Anlage 1 zum UVPG nicht erfüllt.

Danach unterliegt der Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlaganlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, wenn diese eine Fläche von 5.000 m² in Anspruch nimmt einer allgemeinen und wenn sie eine Fläche von 2.000 m² bis weniger als 5.000 m² in Anspruch nimmt einer standortbezogenen UVP-Vorprüfungspflicht.

Obgleich die Erneuerung der technischen Sicherung am BÜ Hobrechtsfelder Chaussee als sonstige Betriebsanlage im Sinne der Vorschrift zu verstehen ist, nimmt das Vorhaben weniger als 2.000 m² Fläche in Anspruch.

Aus dem Anhörungs- und Planfeststellungsverfahren ergaben sich ebenfalls keine Hinweise, die auf eine UVP- oder UVP-Vorprüfungspflicht hindeuten.

B IV Festsetzungen und Nebenbestimmungen

A II 8 Denkmals

Die Festsetzungen und Nebenbestimmungen werden wie folgt begründet:

B IV.1 Allgemeines

Zu der Nebenbestimmung A II.1

Die Bestimmungen zur Bauausführung sowie die Informationspflichten gegenüber der Planfeststellungsbehörde sollen die Sicherheit während und nach der Bauphase gewährleisten.

Die Planfeststellung nach AEG umfasst nicht die eisenbahnsicherungstechnische Genehmigung und eisenbahntechnische Zustimmung nach der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO). Daher wird der Vorhabenträgerin auferlegt, die Ausführungsunterlagen der Landeseisenbahnaufsicht vorzulegen.

Zum Schutz der Zauneidechsenpopulation sind die Reptilienschutzzäune dauerhaft bis zum Abschluss der Baumaßnahme über in funktionstüchtigem Zustand zu halten.

B IV.2 Inanspruchnahme von Grundstücken, Sondernutzung

Für das Vorhaben werden landeseigene Flächen in Anspruch genommen.

Zu der Festsetzung A II.2

Da das Vorhaben im öffentlichen Straßenland errichtet wird, ergibt sich die Benutzung einer öffentlichen Straße, sodass die Erteilung von Sondernutzungen des öffentlichen Straßenlandes für Zwecke der öffentlichen Versorgung gemäß §§ 12 und 11 BerlStrG erforderlich ist und mit dieser Genehmigung erfolgen. Die Sondernutzungserlaubnis ist zweckgebunden und erlischt mit dem Entfall der Zweckbestimmung der öffentlichen Versorgung.

Zur Umsetzung des Vorhabens müssen für die Baustelleneinrichtung bauzeitlich Flächen des Landes Berlin in Anspruch genommen werden. Die erforderlichen privatrechtlichen Vereinbarungen, die sich hieraus ergeben, sind nicht Bestandteil dieses Beschlusses und sind vor der Inanspruchnahme zu schließen.

B IV.3 Straßen

Zu der Nebenbestimmung A II.3

Die Planunterlagen enthalten alle planungsrechtlich relevanten Angaben und genügen damit den Anforderungen an Genehmigungsunterlagen, jedoch nicht den Anforderungen, die an eine Ausführungsplanung zu stellen sind. Um sicher zu stellen, dass die Umsetzung des Vorhabens den in Berlin geltenden technischen Regelwerken entspricht und die Belange der Menschen mit Behinderung berücksichtigt wurden und werden, sind der Vorhabenträgerin die unter A II.3 aufgeführten Nebenbestimmungen auferlegt worden.

Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs kann die Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 der StVO die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken beschränken oder verbieten.

Durch das Vorhaben wird das öffentliche Straßenland bauzeitlich beeinträchtigt. Die Vorhabenträgerin hat gemäß § 45 Abs. 6 StVO vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, von der zuständigen Behörde Anordnungen nach den Absätzen 1

bis 3 darüber einzuholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperre, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist und ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen hat. Die straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen werden der Vorhabenträgerin dem Grunde nach mit diesem Beschluss unter Beachtung der in A II.3 genannten Auflagen erteilt.

B IV.4 Anlagen Dritter

Zu der Nebenbestimmung A II.4

Einzelne Leitungsträger führen an, dass sich im Baubereich Leitungen befinden und belegen dies durch einen der Stellungnahme beigefügten Plan, in dem die Leitungen dargestellt sind. Weiterhin erteilen die Leitungsträger mit ihrer Stellungnahme allgemeine Auflagen und geben allgemeine Hinweise zum Erhalt und Betrieb der Leitungen als auch dem Schutz der Leitungen für den Zeitraum der Umsetzung des Vorhabens. Der Vorhabenträgerin wird unter aufgegeben, die Auflagen und Hinweise der Leitungsträger im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens zu beachten. Zur Sicherstellung der Funktion und des Betriebes der Medien wurden der Vorhabenträgerin die unter A II.5 angeführten Nebenbestimmungen auferlegt.

B IV.5 Immissionsschutz

Zu der Nebenbestimmung A II.5

Im Umfeld des Vorhabens befindet sich kein Gebäude zu Wohnzwecken. Erst in ca. 200 m nordöstlicher Richtung befindet sich ein Technikgebäude eines Umspannwerkes. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich ca. 1.300 m in östlicher Richtung.

Aufgrund der Art der geplanten Maßnahmen und des Abstandes zu Wohnnutzungen und Gebäuden sind relevante baustellenbedingte Erschütterungen und Lärmbelästigungen nicht zu erwarten.

Unabhängig davon ist gemäß § 41 BImSchG sicherzustellen, dass durch den Bau der Eisenbahnanlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Die Einhaltung dieser Vorschrift wird durch die Nebenbestimmung zu A II.5. gewährleistet.

Mit den Auflagen wird die Vorhabenträgerin auch ausdrücklich zur Einhaltung des BImSchG Bln und der AVV Baulärm nach dem BImSchG Bln verpflichtet. Danach sind Bauarbeiten in den werktäglichen Zeiten Montag bis Freitag von 7:00 bis 20:00 Uhr gestattet. Bauarbeiten in der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen tagsüber und die dabei zu erwartenden Geräuschimmissionen sowie deren Beurteilung sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, weil hierfür kein Antrag gestellt wurde. Sofern dennoch Arbeiten zu diesen Zeiten vorgenommen werden müssen, ist hierfür eine separate Ausnahmezulassung bei der Immissionsschutzbehörde (derzeit SenMVKU I C) im Benehmen mit der Planfeststellungsbehörde einzuholen.

Die Auflagen sollen auch sicherstellen, dass nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik vermeidbare baubedingten Luftverunreinigungen (Staub, Abgase) auch vermieden werden.

B IV.6 Natur und Landschaft

Zu der Nebenbestimmung A II.6

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag umfasst die Vermeidungs-, Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das von der Vorhabenträgerin beantragte Eisenbahnvorhaben.

Gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 19 Abs. 4 NatSchG Bln ist die Oberste Naturschutzbehörde verpflichtet, ein Kataster über die Ausgleichsflächen zu führen und die Umsetzung der Maßnahmen zu kontrollieren. Zur Sicherstellung der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind der Beginn und das Ende zur Herstellung der Kompensationsmaßnahmen der Obersten Naturschutzbehörde und der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Für die Dauer der Bauphase wird eine ökologische Baubegleitung eingesetzt. Sie überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der einschlägigen Fachnormen und der Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses mit besonderem Augenmerk auf die generellen und landschaftspflegerischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

B IV.7 Abfall

Zur Nebenbestimmung A II.7

Da die vorgelegten Unterlagen keine Angaben zu den anfallenden und zu entsorgenden Abfällen als auch über deren Mengen enthalten bzw. noch nicht enthalten konnten, konnte durch die Abfallbehörde keine abschließende Prüfung hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Rechtsvorschriften vorgenommen werden. Es ist davon auszugehen, dass bei dieser Baumaßnahme mehr oder weniger verschiedene Abfallfraktionen anfallen, es ist mit gefährlichem Abfall zu rechnen. Als mögliche Schadstoffquellen sind insbesondere Asphalt, Boden und Bauschutt zu benennen. Um eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung sicher zu stellen, werden der Vorhabenträgerin die unter A II.7 aufgeführten Auflagen nach § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) auferlegt. Insoweit hat die Abfallbehörde der Maßnahme zugestimmt.

B IV.8 Denkmalschutz

Zu A II.8

Das Verfahren berührt keine Belange von Denkmalschutz und Denkmalpflege und auch keine bodendenkmalpflegerischen Belange.

B V Wasserbehördliche Genehmigung

Durch das Vorhaben sind keine Gewässer betroffen. Der bestehende Zustand ändert sich aus wasserrechtlicher Sicht nicht, sodass es keiner wasserrechtlichen Genehmigung bedarf.

B VII Entscheidungen über nicht erledigte Stellungnahmen und Einwendungen

Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 VwVfG im Planfeststellungsbeschluss über die Einwendungen, über die bei der Erörterung keine Einigung erzielt worden ist, zu entscheiden. Eine förmliche Entscheidung über jede einzelne Einwendung ist nicht erforderlich (Kopp / Ramsauer, VwVfG, 10. Aufl. 2008, § 74 Rn 92). Das bedeutet, dass nicht jede

Einwendung individuell behandelt werden muss. Einer Einzelwürdigung steht auch entgegen; wenn ein Teil der Einwendungen in Form von identischen Sammeleinwendungen, allerdings mit teilweise individuellen Ergänzungen, erhoben wurden (vgl. § 17 VwVfG; ferner Kämper, in Bader / Ronellenfitsch, VwVfG, § 74 Rn 7). Aus der Begründung dieses Beschlusses geht jedoch hervor, dass alle auf eigene Belange der Einwender beruhenden Einwendungen im Rahmen der Abwägung berücksichtigt wurden. Voraussetzung für eine individuelle sachliche Bescheidung von Einwendungen ist, dass die Einwender insoweit auch einwendungsbefugt sind. Da eine eindeutige Trennung von Betroffenen- und Jedermanneinwendungen jedoch nicht immer möglich ist (vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 13.03.1995 - 11 VR 5.95 -, UPR 1995, 269), werden in der Folge auch allgemeine Einwendungen gewürdigt.

Soweit den Einwendungen und Stellungnahmen zu folgen war, sind diese in die Änderungen der Planunterlagen bzw. in die Entscheidung über Verpflichtungen, Folgemaßnahmen und Nebenbestimmungen eingeflossen.

Sofern den Einwendungen und Stellungnahmen im Rahmen der Erörterung und der sich daran anschließenden Abwägung nicht entsprochen werden konnte und Einwendungen zurückzuweisen waren, wird dies - nach thematischen Schwerpunkten geordnet - nachfolgend begründet.

Mit den Trägern öffentlicher Belange ist das Benehmen hergestellt worden. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wie die Einwendungen privat Betroffener werden teilweise in einer auf den Schwerpunkt eingekürzten Form und nur in Punkten wiedergegeben, die im Anhörungsverfahren nicht einvernehmlich geklärt werden konnten. Auf eine wörtliche Wiedergabe wird in diesen Fällen verzichtet.

Stellungnahmen von TÖB und sonstigen Behörden, die inhaltlich den Einwendungen entsprechen, sind bei den jeweiligen Themen behandelt und nicht gesondert gekennzeichnet.

Die den Beteiligten im Rahmen der schriftlichen Erörterung zugesandten Erwiderungen der Vorhabenträgerin zu den im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen behalten, soweit im nachfolgenden Verfahrensverlauf nichts anderes vereinbart wurde bzw. sich die Rahmenbedingungen verändert haben, ihre Gültigkeit.

Die sich speziell auf die Ausführungsplanung und Bauausführung beziehenden Hinweise in den Stellungnahmen sind, soweit sie nicht zum Gegenstand von Festsetzungen nach A.II gemacht wurden, nicht planfeststellungsrelevant; sie sind selbstständig von der Vorhabenträgerin in der weiteren Planung bzw. bei der Vorbereitung der Baudurchführung zu beachten und fortschreitend mit den betreffenden Behörden und TÖB in weiteren Abstimmungen zu präzisieren.

Einwendungen sind sachliches, auf die Verhinderung oder Modifizierung des beantragten Vorhabens abzielendes Gegenvorbringen. Das bloße Nein, der nicht näher spezifizierte Protest und die schlichte Mitteilung, es würden Einwendungen erhoben, auf die sich der Einwender während des Laufs der Einwendungsfrist beschränkt, stellen kein Vorbringen von Einwendungen dar (BVerwG, Urteil vom 17.07.1980 - 7 C 101.78 -, BVerwGE 60, 297 [300]; Beschluss vom 30.01.1995 - BVerwG 7 B 20.95 -; Beschluss vom 12.02.1996 - 4 A 38.95 -, NVwZ 1997, 171 [172]; Urteil vom 26.07.2008 - 4 A 3001.07 - BVerwGE 131, 316 [325]). Dabei muss das Vorbringen so konkret sein, dass die Behörde erkennen kann, in welcher Weise sie bestimmte Belange einer näheren Betrachtung unterziehen soll (BVerwG, Urteil

Urteil vom 21.06.2006 - 9 A 28.05 - BVerwGE 126, 166 [172]; Urteil vom 30.01.2008 - 9 A 27.06 - NVwZ 2008,678 [679]).

"Einwendungen", die lediglich eine generelle Ablehnung der aktuellen Verkehrspolitik zum Ausdruck bringen, waren nicht näher zu würdigen. Es handelt sich im Rechtssinn nicht um Einwendungen.

Soweit sich einzelne Einwender in ihren schriftlichen Ausführungen vorbehalten haben, weitere Einwendungen vorzubringen, ist darauf hinzuweisen, dass solche Vorbehalte rechtlich nicht möglich sind (BVerwG, Beschluss vom 12.02.1996 - 4 A 38.95 -, NVwZ 1997, 171, [172]). § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG besagt, dass Einwendungen gegen den Plan nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Für diejenigen, die ihre schriftlichen Einwendungen fristgerecht eingereicht hatten, bestand die Möglichkeit, fristgerecht ergänzende Ausführungen vorzutragen. Bei den vorbehaltenen Einwendungen handelt es sich demgegenüber um die nicht berücksichtigungsfähige Ankündigung künftiger Einwendungen.

B VII.1 Radwege

Ein Einwender trägt vor, es gäbe keine hinreichende Vorleistung für eine künftige Radverkehrsanlage, die nach § 43 Berliner Mobilitätsgesetz auf allen Hauptverkehrsstraßen errichtet werden müssen, zu der die Hobrechtsfelder Chaussee als Straße der Stufe II des übergeordneten Straßennetzes zählt.

Dieser Einwand war zurückzuweisen.

Eine spätere Errichtung von Radverkehrsanlagen entlang der Straße ist nach wie vor möglich. Es werden keine baulichen Hindernisse errichtet, die dem entgegenstehen. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt die Errichtung einer BÜSA Typ BUES 2000, welche modular erweiterbar ist und mit geringem Aufwand um Anlagenteile zur Sicherung einer Radverkehrsanlage ergänzt werden kann. Die Innenanlage des BÜ-Schalthauses ist bereits auf diese Erweiterung ausgelegt, sodass bei der Errichtung eines Radweges ausschließlich an der Außenanlage eine Ergänzung erforderlich wäre.

B VII.2 Leitungsträger

Die von den Leitungsträgern vorgebrachten Einwendungen beziehen sich überwiegend auf die Ausführungsplanung sowie die Bauausführung des Vorhabens. Neben Angaben zu den Leitungen führen die Leitungsträger Auflagen und Hinweise an. Auch wenn die Tiefe der vorgelegten Planung nicht der einer Ausführungsplanung, in der sämtliche ausfahrungsrelevanten Details dargestellt werden, entspricht, erkennt die Planfeststellungsbehörde keine Verhinderung der Leitungsarbeiten die durch das Vorhaben erforderlich werden. Um sicher zu stellen, dass die Belange der Leitungsträger berücksichtigt und umgesetzt werden, wird der Vorhabenträgerin unter A.II.4 auferlegt, die im Verfahren gegebenen Auflagen und Hinweise im Rahmen der Ausführungsplanung und Bauausführung zu beachten. Insbesondere sind die Ausführungsunterlagen rechtzeitig vor Baubeginn den im Baubereich angezeigten Leitungsträgern vorzulegen und sich daraus ergebende (weitere) technische Hinweise zu den Ausfüh-

721, dass im Zuge der Ausführungsarbeiten zu beachten. Des Weiteren wird vorausgesetzt, dass im Zuge der Ausführungsplanung und Bauausführung die maßgeblichen Regelwerke eingehalten werden. Exemplarisch seien an dieser Stelle die Ausführungsvorschriften zum Berliner Straßengesetz erwähnt. Einer weiterführenden Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde bedarf es hierbei nicht.

B VIII Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt bei einer zusammenfassenden Bewertung aller Umstände zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele erreicht werden können. Mit allen vom Vorhaben berührten Trägern öffentlicher Belange ist das Benehmen hergestellt worden. Soweit Bedenken vorgetragen wurden, konnten diese im Rahmen der Anhörung ausgeräumt werden.

Nach einer Gesamtabwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange wird dem Antrag der Vorhabenträgerin nach Maßgabe der im verfügbaren Teil getroffenen Entscheidungen, Nebenbestimmungen entsprochen. Dabei sind alle für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange abgewogen worden.

C

Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der Tarifstelle 7101 b) aus dem Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührenordnung. Die Festsetzung der Gebühr ergeht mit einem gesonderten Bescheid.

D

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Beschlusses Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin erhoben werden.

Hinsichtlich der Gebühren entfällt nach § 80 Absatz 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung. Ihre Verpflichtung zur termingerechten Zahlung bleibt daher auch bei Erhebung der Klage bestehen.

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

- IV E 1 -

Im Auftrag

Wanzek



Im Rahmen der

Berlin, den 30.07.2024

E

Hinweise

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Planfeststellungsbeschluss wird zudem nach § 74 Abs. 4 VwVfG denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

F

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen
BerlStrG	Berliner Straßengesetz
BlmSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BlmSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BÜ	Bahnübergang
BÜSA	Bahnübergangssicherungsanlage
bzw.	beziehungsweise
cm	Zentimeter
DSchG Bln	Berliner Denkmalschutzgesetz
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LImSchG Bln	Landesimmissionsschutzgesetz Berlin
lit.	littera (= Buchstabe)
m	Meter
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
NEB	Niederbarnimer Eisenbahn-AG
Nr.	Nummer
S.	Satz
SenMVKU	Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
StVO	Straßenverkehrsordnung
t	Tonne
TÖB	Träger öffentlicher Belange
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG-Bln	Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VGebO	Verwaltungsgebührenordnung

vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
z.B.	zum Beispiel
zzgl.	zuzüglich
ZustKatOrd	Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin)

Fassungs- und Fundstellennachweis

1. BImSchV	Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4676)
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 04. November 2020 (BGBl. I S. 2334)
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege Schallschutzmaßnahmenverordnung - 24. BImSchV) vom 04. Februar 1997 (BGBl. I S. 172, S. 1253), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2329)
26. BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
39. BImSchV	39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV) vom 02. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
41. BImSchV	41. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV) vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
ASOG Bln	Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln) in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Juni 2024 (GVBl. S. 382, 384)
AV Geh- und Radwege	Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege (AV Geh- und Radwege) vom 31. März 2023 (Amtsblatt für Berlin, Nr. 17/2023 S. 1780 ff.)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 (AVV Baulärm , Beilage zum Bundesanzeiger Scherz. - Nr. 160 vom 01. September 1970)

AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
BaumSchVO	Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin (Baumschutzverordnung - BaumSchVO) vom 11. Januar 1982 (GVBl. S. 250), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Januar 2023 (GVBl. S. 11)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
BauO Bln	Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), mehrfach geändert, §§ 3 und 65 neu gefasst, § 63b aufgehoben, §§ 65a bis 65d, 72a und Anlage eingefügt durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 472)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
Bln BodSchG	Berliner Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Berliner Bodenschutzgesetz - Bln BodSchG) vom 24. Juni 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. September 2019 (GVBl. S. 554)
BerlStrG	Berliner Straßengesetz (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. November 2023 (GVBl. S. 350)
BGG	Gesetz zur Gleichstellung behinderte Menschen - Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1468), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
BlnDSG	Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG) vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1121)

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153)
BOStrab	Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung - BOStrab) vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 01. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1410)
BWG	Berliner Wassergesetz (BWG) in der Fassung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357, ber. 2006, S. 248 und 2007, S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung in Berlin vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612)
DSchG Bln	Gesetz zum Schutz von Denkmälern in Berlin (Denkmalschutzgesetz Berlin - DSchG Bln) vom 24. April 1995 (GVBl. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1167)
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 8. Mai 1967 (BGBl. 1967 II S. 1563), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. April 2019 (BGBl. I S. 479) geändert worden ist
Ersatzbau- stoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - Ersatzbau- stoffV) vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert die Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)
EWG Bln	Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz (EWG Bln) vom 22. März 2016 (GVBl. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 989)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 2023 I Nr. 409)
GebBtrG	Gesetz über Gebühren und Beiträge (GebBtrG) vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an die Änderung der Justizbeitreibungsordnung und weiterer Gesetze vom 05. Juni 2019 (GVBl. S. 284)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (GG) (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)

KrW-/AbfG Bln	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen in Berlin (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin - KrW-/AbfG Bln) vom 21. Juli 1999 (GVBl. S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (GVBl. S. 120)
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist
LGBG	Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1167)
LImSchG Bln	Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln) vom 07. Dezember 2023 (GVBl. S. 406)
MessEG	Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 26)
MessEV	Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung - MessEV) vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 27)
MobG BE	Berliner Mobilitätsgesetz (MobG BE) vom 05. Juli 2018 (GVBl. S. 464), mehrfach geändert, Abschnitt 5 abgeändert zu neuem Abschnitt 5 mit §§ 60 bis 68 und Abschnitt 6 mit § 69 durch Gesetz vom 04. Oktober 2023 (GVBl. S. 337)
NatSchG Bln	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz - NatSchG Bln) vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1166)
NWFreiV	Verordnung über die Erlaubnisfreiheit für das schadloze Versickern von Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV) vom 24. August 2001 (GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2016 (GVBl. S. 248)
PBefG	Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119)
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

StPO	Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung vom 07. April 1987 (BGBl. I S. 1074, ber. S. 1319), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 06. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149)
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 06. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 236)
UmwRG	Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/E (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Artikel 14b des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
UVPG-Bln	Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Berlin (Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG-Bln) vom 07. Juni 2007 (GVBl. S. 222), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung in Berlin vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612)
VDG	Vertrauensdienstegesetz (VDG) vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)
VGebO	Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) in der Fassung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707, ber. S. 894), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. September 2023 (GVBl. S. 341)
VermGBln	Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) vom 09. Januar 1996 (GVBl. S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 29. Februar 2024 (GVBl. S. 47)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)
VwVfG BE	Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG BE) vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117)
VwVG	Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - **WHG**)
vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des
Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

